

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Borsdorf mit ihren Ortsteilen (Feuerwehrsatzung)

Gemäß § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, § 15 Absatz 5, § 17 Absatz 2 Satz 3 und § 18 Absatz 9 Sächsisches Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) hat der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf am 18. November 2025 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Borsdorf mit ihren Ortsteilen beschlossen:

§ 1

Begriff und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Borsdorf ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren
 - a) Borsdorf
 - b) Panitzsch
 - c) Zweenfurth
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Borsdorf. Die Ortsfeuerwehren Borsdorf, Panitzsch und Zweenfurth tragen zusätzlich den Ortsteil im Namen.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Ortsfeuerwehren Borsdorf, Panitzsch und Zweenfurth geleistet.
Es bestehen die Abteilungen Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr und die Alters- und Ehrenabteilung. Frauengruppen können in den Ortsfeuerwehren als Unterabteilung gebildet werden, diese werden in der Alters- und Ehrenabteilung geführt.

§ 2

Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr wirkt neben der Brandbekämpfung und technischen Hilfe bei der Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Brandschutzbehörde mit, insbesondere bei der:
 - a) Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans,
 - b) Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren,
 - c) Sicherstellung der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehren,
 - d) Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Einsatzplänen,
 - e) rechtzeitigen Erteilung notwendiger Auskünfte und Übergabe der notwendigen Einsatzunterlagen an die Integrierte Regionallieftstellen und unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden,
 - f) Förderung der Brandschutzerziehung,
 - g) Durchführung von Brandverhütungsschauen und Erstellung von Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes nach Maßgabe des § 22 SächsBRKG,
 - h) Einsatzberichterstattung,
 - i) Erhebung statistischer Daten zur personellen und technischen Ausstattung sowie zum Einsatzgeschehen,
 - j) der Stellung von Brandsicherheitswachen und
 - k) Sicherstellung des Wasserwehrdienstes

- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3

Laufbahnbestimmungen

Für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Borsdorf gelten die laufbahnrechtlichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen.

§ 4

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst nach § 18 Absatz 9 SächsBRKG sind die schriftlichen Erklärungen:

- a) zur Bereitschaft, eine längere Dienstzeit zu leisten,
- b) zur Bereitschaft an Aus- und Fortbildungen im erforderlichen Umfang teilzunehmen,
- c) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- d) über die aktive Tätigkeit in sonstigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Hilfsorganisationen,
- e) der Personensorgeberechtigten über die Zustimmung zur Aufnahme des oder der Minderjährigen und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung der Person.

Personen, die sich für den aktiven Feuerwehrdienst bewerben, dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein.

Personen, die sich für den aktiven Feuerwehrdienst bewerben, sollen im Einzugsbereich der Gemeindefeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Personen nicht im Einzugsbereich der Gemeindefeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr ihres Wohnortes nachzuweisen.

- (2) Die erforderliche charakterliche Eignung besitzen Personen nicht, bei denen auf bisherige Tatsachen gestützt zu erwarten ist, dass sie den Dienst in der Feuerwehr nicht unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen ausüben werden.

- (3) Personen erhalten nach ihrer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.

§ 5

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Die schriftliche Mitteilung über die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes oder die Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr in Folge der Feststellung der Ungeeignetheit nach § 18 Absatz 4 SächsBRKG obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter, sofern der Gemeindefeuerwehrleiter selbst betroffen ist, dessen Vorgesetzten bzw. dem Bürgermeister. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen eine sorgeberechtigte Person ihre Erklärung nach § 4 Absatz 1 Buchstabe e) schriftlich oder in elektronischer Form zurücknimmt.
- (2) Die feuerwehrfachliche Prüfung des Antrages auf Beendigung des aktiven Dienstes nach § 18 Absatz 5 SächsBRKG erfolgt durch den Gemeindefeuerwehrleiter, sofern der Gemeindefeuerwehrleiter selbst betroffen ist, durch dessen Vorgesetzten bzw. dem Bürgermeister.
- (3) Wichtige Gründe für eine Dienstbeendigung und über § 18 Absatz 6 Nr. 1 bis 4 SächsBRKG hinaus:

- a) die aktive Tätigkeit in sonstigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Hilfsorganisationen, die zu einer Nichtverfügbarkeit für Einsätze führt,
 - b) die Änderung der persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 und 4, die zu einer Nichtverfügbarkeit für Einsätze führt,
 - c) das Nichterreichen eines erfolgreichen Abschlusses der Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum,
 - d) nicht mehr gegebene charakterliche Eignung im Sinne des § 4 Absatz 2,
 - e) wiederholt nicht pflichtgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben und Pflichten gemäß § 6 Absatz 3.
- (4) Der zuständige Ortsfeuerwehrausschuss ist vorab zu hören und kann Stellung zu den Gründen beziehen. Er arbeitet beratend dem Gemeindeführer zu.
- (5) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindeführer und dessen Stellvertreter nach § 16 Absatz 1 zu wählen. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortsführer und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Soweit eine Freistellungserklärung im Sinne des § 61 Absatz 3 SächsBRKG erforderlich wird, erfolgte diese durch den Gemeindeführer oder durch ihm Beauftragte, sofern der Gemeindeführer selbst betroffen ist, durch dessen Vorgesetzten bzw. dem Bürgermeister.
- (3) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehr-Dienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - e) den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
 - f) die Feuerwehr-Dienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

- (4) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

- (5) Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Änderung der persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen.
- (6) Bei Pflichtverletzungen von Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst oder von den sonstigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in minderschweren Fällen kann der Gemeindefeuerwehrleiter
- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen oder
 - b) im fortgesetzten Fall die Dienstbeendigung nach § 5 androhen.

Der zuständige Ortsfeuerwehrausschuss ist vorab zu hören und kann Stellung zu den Gründen beziehen. Er arbeitet beratend dem Gemeindefeuerwehrleiter zu. § 18 Absatz 7 und 8 SächsBRKG gelten sinngemäß.

- (7) Können Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verlieren sie auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindefeuerwehrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte von Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 7

Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche oder in elektronischer Form erfolgte Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Ortsfeuerwehr.
- (3) Über § 18 Absatz 4 bis 9 SächsBRKG hinaus endet die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr, wenn das Mitglied
- a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) nicht mehr über eine Zustimmung beider Personensorgeberechtigter für eine Mitgliedschaft verfügt.

§ 8

Kinderfeuerwehr

- (1) Die Vorschriften des § 7 Absatz 1 Satz 2 und § 18a SächsBRKG gelten sinngemäß.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Leiter der Kinderfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Leiter der Ortsfeuerwehr.
- (3) Über § 18 Absatz 4 bis 9 SächsBRKG hinaus endet die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr, wenn das Mitglied
- a) in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens mit Vollendung des 10. Lebensjahres und
 - b) nicht mehr über eine Zustimmung beider Personensorgeberechtigter für eine Mitgliedschaft verfügt.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind.
- (2) Der Gemeindeführer kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

§ 10

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindeführers bzw. nach Anhörung des Gemeindefeuwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr zu berufen und davon wieder abberufen.

§ 11

Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- a) der Gemeindeführer / der Ortsführer,
- b) der Gemeindefeuwehrausschuss / die Ortsfeuerwehrausschüsse,
- c) die Hauptversammlung / die Ortsfeuerwehrversammlung

§ 12

Gemeindeführer

- (1) Der Gemeindeführer wird nach § 16 gewählt und berufen.
- (2) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere
 - a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehr-Dienstvorschriften hinzuwirken,
 - b) lageabhängig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
 - c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - d) die Dienste so zu organisieren, dass Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen können,
 - e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,
 - f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
 - g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
 - h) für die Einhaltung der Feuerwehr-Dienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
 - j) Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, seinem in der Gemeindeverwaltung Vorgesetzten oder dem Bürgermeister mitzuteilen.

Er entscheidet über die nach § 13 Absatz 1 Satz 2 im Gemeindefeuwehrausschuss behandelten Fragen.

- (3) Der in der Gemeindeverwaltung Vorgesetzte oder der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (4) Der Gemeindewehrleiter soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.
- (5) Die Ortswehrleiter haben den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Gemeindewehrleiter fest.
- (6) Die Leiter der Ortsfeuerwehren und deren Stellvertreter werden nach § 16 gewählt und berufen.

Absatz 2, hier jedoch nur die Buchstaben a, d, e, f, g, h, i und j), der Buchst. j) jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Gemeindewehrleiter zu melden, sowie Absatz 5 gelten entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindewehrleiters.
- (7) Der Gemeindewehrleiter kann bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder, wenn er die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllt, vom Bürgermeister, nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses, abberufen werden.

§ 13

Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindewehrleiters.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus:
 - a) dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden,
 - b) den Leitern der Ortsfeuerwehren sowie deren Stellvertretern,
 - c) den Jugendfeuerwehrwarten,
 - d) den Leitern der Kinderfeuerwehren,
 - e) den Leitern der Alters- und Ehrenabteilungen,
 - f) den zusätzlichen Mitgliedern nach Absatz 8. und
 - g) den Gerätewarten
- (3) Stimmberechtigt sind der Gemeindewehrleiter, die Leiter der Ortsfeuerwehren, im Verhinderungsfall ihre Vertreter, sowie die zusätzlichen Mitglieder nach Absatz 8.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Bürgermeister / der Vorgesetzte ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gelten die Regelungen des § 16.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

- (8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 4 sowie 6 und 7 entsprechend.

Die Anzahl der zusätzlichen Mitglieder beträgt 3 aktive Mitglieder. Der Gemeindeführer kann zu den Sitzungen eingeladen werden; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 14

Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindeführers ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Gemeindeführer zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindeführer einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung wird der ehrenamtlich tätige Gemeindeführer gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindeführer einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindeführer einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die nach § 6 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. In der Versammlung werden die zusätzlichen Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses nach § 13 Absatz 8 gewählt.

§ 15

Bestellung von Funktionsträgern

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
- a) Gruppenführer und Zugführer (Unterführer),
 - b) Gerätewarte,
 - c) Beauftragte für Atemschutz,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Schriftführer,
 - f) der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung sowie dessen Stellvertreter,
 - g) der Jugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter,
 - h) der Leiter der Kinderfeuerwehr sowie dessen Stellvertreter und
 - i) Betreuer in der Kinderfeuerwehr.
- (2) Auf Vorschlag der Ortswehrleiter und seines Ortsfeuerwehrausschusses bestellt der Gemeindeführer die Funktionsträger, sofern sie die für die Funktion entsprechende Ausbildung

erfolgreich abgeschlossen haben, schriftlich oder in elektronischer Form. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

- (3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen. Betreuer in der Kinderfeuerwehr können auch Personen sein, die nicht der Gemeindefeuerwehr angehören.

§ 16

Wahlen / befristete Aufgabenwahrnehmung

- (1) Der ehrenamtlich tätige Gemeindefeuerwehrleiter wird durch die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die in § 6 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Gemeindefeuerwehrleiter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindefeuerwehrleiters, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindefeuerwehrleiter oder Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, unter Beachtung der Vorgaben der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben bestellen.
- (3) Teil des Wahlvorschlages kann nur sein, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, insbesondere über den Abschluss der entsprechenden Ausbildung, verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindefeuerwehrleiter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung Zugführer und Leiter einer Feuerwehr. Er soll seinen ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- (4) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, gilt Absatz 2 entsprechend.
Eine Person mit der erforderlichen Qualifikation zur befristeten Aufgabenwahrnehmung zu bestellen, ist längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 2 Satz 2 SächsBRKG möglich.
- (5) Die nach § 17 Absatz 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen.
- (6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenausschüttung vornehmen.
Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.
- (8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

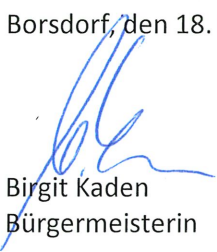
- (9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absatz 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 zeitnah durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.
- (10) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.
- (13) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.
- (14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 13 erfolgt, beruft der Bürgermeister im Benehmen mit dem Gemeinderat die Gewählten in die Positionen.
- (15) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Gemeindefeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 10 bis 14 statt.
- (16) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich oder in elektronischer Form vom Gemeindefeuerwehrleiter fordern.
- (17) Eine Berufungsperiode für alle gewählten Organe beträgt 5 Jahre, mit Ablauf sind Neuwahlen anzusetzen.

§ 17

Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Borsdorf vom 14.09.2016 außer Kraft.

Borsdorf, den 18. November 2025


Birgit Kaden
Bürgermeisterin



Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.